

SchKG-Vereinigung * Association LP

Vereinigung für Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Association pour le droit des poursuites et de la faillite

Ständerat
Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

Basel, 27. August 2007
ST/sb

04.467 s

Pa. Iv. Keine Veröffentlichung eingestellter Betreibungen (Studer Jean)

Sehr Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, uns zu obengenannter parlamentarischen Initiative Vernehmen lassen zu können und nehmen gerne wie folgt Stellung:

1. Die Gewährung von Kredit ist Basis jeder modernen Volkswirtschaft, ansonsten Transaktionen bloss gegen sofortige Barzahlung abgewickelt werden könnten und Investitionen weitgehend verunmöglicht würden. Grundlage einer Kreditvergabe ist wiederum die Information über das Zahlungsverhalten (Zahlungsfähigkeit und -willigkeit) des Schuldners. Wenn hierüber keine Informationen erhältlich sind, wird die Kreditvergabe erschwert und verteuert. Zudem würden dann diejenigen, welche ihre Schulden ordnungsgemäss bezahlen, die vermehrt zu erwartenden Ausfälle der schlechten Schuldner mitfinanzieren.
2. Einziger offizieller und überall zu erhaltender Nachweis über das Zahlungsverhalten natürlicher und juristischer Personen ist der Auszug aus dem Betreibungsregister gemäss Art. 8a SchKG. In gewissen Kantonen gibt es noch die Möglichkeit einer Einsicht in die Steuerveranlagung, doch betrifft diese vergangene Perioden und erscheint unter dem Aspekt des Daten- und Persönlichkeitsschutzes nicht als unbedenklich. Auch enthält die Steuerveranlagung keine Aussagen zur aktuellen Liquidität.
3. Andererseits ist richtig, dass Einträge im Betreibungsregister das wirtschaftliche Fortkommen des Schuldners erschweren können.
4. Es gilt somit das Interesse der Öffentlichkeit an Informationen abzuwägen, gegenüber dem Interesse des Schuldners, dass keine falschen oder unrichtigen Informationen über ihn verbreitet werden. Das Interesse des Schuldners, dass sein

c/o Prof. Dr. Daniel Staehelin Hirschgässlein 11 Postfach 257 4010 Basel
Tel.: 061 279 45 00 Fax: 061 279 45 10 email: dstaehelin@crplaw.ch

schlechtes Zahlungsverhalten nicht Dritten offenbart wird (auch wenn es unverschuldet ist), ist nach Auffassung der SchKG-Vereinigung nicht schützenswert. Entgegen der Pa. Iv. Studer, Begründung Ziff. 4 ist das Interesse des Gläubigers an der Betreibung für das Einsichtsrecht nicht massgebend, denn es ist nicht der Gläubiger, sondern es sind (neben dem Schuldner) Dritte, die ein Interesse glaubhaft machen (Art. 8a Abs. 1 SchKG), denen das Einsichtsrecht zusteht.

5. Problem der heutigen Rechtslage – und damit auch Grundlage der parlamentarischen Initiative Studer – ist, dass Beteiligungen gegen eine Person eingeleitet werden können, ohne dass von irgend einer Seite (Beteiligungsamt, Gericht) überprüft wird, ob die geltend gemachte Forderung tatsächlich besteht. Es erscheinen somit auch ungerechtfertigte Beteiligungen im Auszug über den Schuldner und können dessen wirtschaftliche Entwicklung behindern. Es gilt somit, die Interessen der Öffentlichkeit an Information abzuwägen gegenüber den Interessen der Schuldner, dass keine falschen Schlüsse aus den Beteiligungsregistern gezogen werden.
6. Jede Auskunft aus jedem Register ist erklärungsbedürftig und führt nur dann zu richtigen Schlüssen, wenn bekannt ist, auf welcher Grundlage die Eintragung erfolgte. Es dürfte nun in der Schweiz allgemein bekannt sein, dass Beteiligungen von Jedermann ohne Überprüfung des Rechtsgrundes durch eine Instanz gegen Jedermann eingeleitet werden können und dann vom Schuldner durch einfachen Rechtsvorschlag ohne jegliche Begründung gestoppt werden können. Es dürfte daher in der Öffentlichkeit bekannt sein, dass eine Beteiligung, die durch Rechtsvorschlag eingestellt ist, nicht zwangsläufig auf mangelnde Zahlungsfähigkeit oder –willigkeit schliessen lässt, sondern ihren Grund auch darin haben kann, dass die in Beteiligung gesetzte Forderung strittig ist. Demzufolge geben einzelne durch Zahlungsbefehl eingestellte Beteiligungen keinen Hinweis auf die Zahlungsfähigkeit oder –willigkeit. Falls dies von gewissen Personen fälschlicherweise anders gesehen wird, muss man die Aussagekraft der Beteiligungsregisterauszüge verbessern und nicht die Einträge gemäss diesen falschen Auffassungen reduzieren. Denkbar wäre zum Beispiel ein Aufdruck unten auf allen Beteiligungsregisterauszügen, wonach bei durch Rechtsvorschlag eingestellten Beteiligungen der Schuldner die Forderung nicht anerkennt und bis anhin noch keine amtliche oder gerichtliche Beurteilung dieser Forderung stattgefunden hat.
7. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen erachtet die SchKG-Vereinigung die heutige Rechtslage zu Art. 8a für insgesamt ziemlich gut. Für die Beteiligungsämter ist sie praktikabel, der Auskunftsuchende erhält ausreichend Auskunft über die Beteiligungsregistrierungen.
8. Die vorgeschlagene parlamentarische Initiative ist aus Sicht der SchKG-Vereinigung abzulehnen. Sie sieht vor, dass „eingestellte“ Beteiligungen nicht mehr im Registereuszug erscheinen. Eingestellt wird die Beteiligung durch Erhebung eines Rechtsvorschlages (Art. 78 Abs. 1 SchKG). Selbst wenn der Gläubiger inzwischen

durch Einreichung einer Anerkennungsklage oder eines Gesuches auf definitive oder provisorische Rechtsöffnung ein Verfahren eingeleitet hat, das auf Beseitigung des Rechtsvorschlages zielt, würde die entsprechende Betreuung gelöscht bleiben. Erst bei Stellung des Fortsetzungsbegehrens (Art. 88 SchKG) würde die Betreuung wieder im Register auftauchen.

9. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde die Aussagekraft der Betreuungsauskunft stark verwässert werden. Viele Schuldner, die nicht zahlen können, erheben gegen Betreibungen Rechtsvorschlag, um Zeit zu gewinnen, auch wenn sie die Forderung nicht ernsthaft bestreiten können. Es zeigt sich nun in der Praxis, dass darauf viele Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages von den Gläubigern nicht eingeleitet werden, weil aufgrund einer Betreibungsregisterauskunft ersichtlich wird, dass der Schuldner nicht zahlungsfähig ist und durch ein derartiges Verfahren nur zusätzliche Kosten entstehen würden, die dann ebenfalls nicht einbringlich sind. Zahlreiche eingestellte Betreibungen sind somit nicht nur ein Indiz, sondern ein starker (und legitimer) Hinweis auf ein schlechtes Zahlungsverhalten. Dass diese weiterhin im Auszug erscheinen, ist unabdingbar. Namentlich bei unbezahlten Steuerforderungen und Krankenkassenbeträgen dürfte in den seltensten Fällen die in Betreuung gesetzte Forderung strittig sein.
10. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde zusätzlich zur Reduktion der Aussagekraft des Auszuges zu einem Anwachsen von sinnlosen Gerichtsverfahren führen, bei welchen der Gläubiger, der die entsprechenden Gerichtskosten vorzuschliessen hat, zwar den Rechtsvorschlag beseitigt, schlussendlich jedoch vom hablosen Schuldner nichts erhält.
11. Selbst wenn unter „eingestellte“ Betreibungen nur diejenigen zu verstehen sein sollten, die in Folge Ablaufs der Jahresfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG erlöschen (vgl. Pa. Iv. Studer, Begründung Ziff. 4), wäre eine entsprechende Gesetzesänderung abzulehnen. Das Betreibungsamt erfährt nicht, ob ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet wurde, welches die Jahresfrist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG verlängert. Dieses Verfahren muss nicht zwangsläufig am Betreibungsort eingeleitet werden (Art. 79 Abs. 1 SchKG). Eine Informationspflicht der Gerichte an das Betreibungsamt, wonach ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlages eingeleitet wurde, ist zudem unpraktikabel und würde zusätzlichen Verwaltungsaufwand unter Kostenfolge begründen.
12. Eine Verkürzung der Einsichtsfrist auf zwei oder drei Jahre, ist prüfenswert. Sie hätte zwar in gewissen Fällen, namentlich bei Grundpfandbetreibungen mit einem Rechtsstreit betreffend Forderung oder Pfandrecht zur Folge, dass eine noch laufende Betreuung nicht mehr angegeben würde. In diesen Fällen ist aber tatsächlich der in Betreuung gesetzte Anspruch strittig. Zudem bezieht sich die gängige Registerauskunft der Betreibungsämter schon heute auf die letzten zwei bis drei Jahre, Auskünfte auf die weiter zurückliegenden Betreibungen werden

vielerorts nur auf besondere Nachfrage hin erteilt. Gegen eine Verkürzung der Einsichtsfrist wäre nichts einzuwenden, wobei eine Verkürzung auf drei Jahre vorzuziehen wäre.

13. Hinzuzufügen wäre, dass Abs. 4 von Art. 8a SchKG von 5 Jahren "nach Abschluss des Verfahrens" spricht. Dieser Zeitpunkt ist nicht einheitlich, sondern kann heissen nach Bezahlung, Verjährung der Frist zur Stellung des Fortsetzungsbegehren, Verjährung der Stellung des Verwertungsbegehrens, etc. (vgl. SchKG – PETER, Art. 8a N 30 und eine akribische Weisung der Tessiner Aufsichtsbehörde im RTID 2006, II, S. 628). Dies wird wohl von den wenigsten Betreibungsämtern eingehalten, das von vielen verwendete Programm BA-NT ist dazu nicht fähig. Von der Sache her besteht für einen derart komplizierte Regelung auch keine Notwendigkeit. Vorgeschlagen wird eine Neuregelung von Abs. 4 mit folgendem Wortlaut: "... nach Eingang der Betreuung oder Schluss des Konkursverfahrens". Auch dies würde im Ergebnis zu einer Reduzierung der Einsichtsfrist um mindestens ein Jahr führen. Falls dieser Vorschlag aufgenommen wird, wäre die Frist indes höchstens auf drei und nicht auf zwei Jahre herab zu setzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Daniel Staehelin, Präsident